

AUSLAUFEN DER TEMPORÄREN SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES AUF GASLIEFERUNGEN ÜBER DAS ERDGASNETZ

Gericht/Az:	Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022
Fundstelle:	BGBI 2022 I S. 1743
Gesetz:	§ 28 UStG

§ 28 UStG sieht (bisher) vor:

(5) § 12 Abs. 2 ist vom 1.10.2022 - 31.3.2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.

(6) § 12 Abs. 2 ist vom 1.10.2022 - 31.3.2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz gilt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes laufen die Ermäßigungen daher zum 1.4.2024 aus.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es an sich nicht darauf an, welche Art von Gas oder Wärme geliefert wird. Betroffen von der Steuersatzsenkung sind daher z. B. auch die Lieferungen von Gas in Flaschen, Flüssiggas, aber sogar das Legen des Hauswärmeanschlusses. Details sind im BMF-Schreiben vom 25.10.2022 klargestellt¹.

Für die Wiederanwendung des Regelsteuersatzes gilt (derzeit) bereits das BMF-Schreiben vom 25.10.2022². U. E. dürfte aber trotzdem noch ein weiteres Schreiben zu erwarten sein.

Wichtig ist der Rückwechsel in Bezug auf die Frage, wie der Endverbraucher erreichen kann, dass ein Teil seiner Gaslieferung in 2024 noch unter den ermäßigten Steuersatz fällt. Die Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser sind erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln³. Dementsprechend bestimmt sich der anzuwendende Steuersatz grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Ablaufs des Ablesezeitraums. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer Abrechnungen zum 1.4.2024 6 Uhr so behandelt, als wäre die Abrechnung am Vortag um 24 Uhr erfolgt (sog. Gas-Tag).

Temporäre Steuersatzsenkung läuft aus

Umfang der Ermäßigung

Auswirkungen auf laufende Lieferverträge

Abrechnungszeiträume, die nach dem 31.3.2024 enden, sind betroffen

¹ BMF, Schreiben v. 25.10.2022 III C 2 - S 7030/22/10016 :005, BStBl 2022 I S. 1455.

² BMF, Schreiben v. 25.10.2022 III C 2 - S 7030/22/10016 :005, BStBl 2022 I S. 1455, Tz. 20.

³ Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE.

Sofern Ablesezeiträume nach dem 31.3.2024 (bzw. am Ende dieses Gas-Tags) enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem Steuersatz von 19 % zu unterwerfen⁴.

BMF: Übergangsregelungen

Allerdings bestehen seitens des BMF keine Bedenken dagegen, gesonderte Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 1.4.2024 enden, im Verhältnis der Tage bis zum 31.3.2024 und ab dem 1.4.2024 aufgeteilt werden. Das BMF-Schreiben sieht daneben verschiedene weitere vereinfachende Abrechnungsmethoden vor, zwischen denen die Energieversorgungsunternehmen (!) wählen können.

**Zähler ablesen als
bessere Alternative**

Daneben besteht u. E. weiter die Möglichkeit, durch Ablesung der Zähler zur Teilleistung zu kommen⁵. U. E. ist daher aus Kundensicht die freiwillige Zwischenablesung das sicherste Mittel zur Sicherung des Satzes von 7 %!

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ BMF, Schreiben v. 25.10.2022 III C 2 - S 7030/22/10016 :005, BStBl 2022 II S. 1455, Rz. 12.

⁵ BMF, Schreiben v. 30.6.2020 III C 2 - S 7030/20/10009 :004, BStBl 2020 I S. 584, Tz. 26; Abschn. 13.4 Abs. 1 Satz 3 UStAE.